

Fachbereich 32.3

Bedenken, Anregungen oder Anmerkungen zur Entwurfsfassung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst im Kreis Borken

Beteiligte gem. § 12 Rettungsgesetz NRW

Nr.		Bedenken, Anregungen, Anmerkungen	Stellungnahme der Verwaltung
1	Krankenkassen	<p>Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen stimmt den Planungen des Kreises Borken mit Ausnahme der Regelungen zur Aus- und Weiterbildung der Notfallsanitäter zu. Eine damit einhergehend Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten in der Gebührenkalkulation widerspricht der Auffassung der Krankenkassen zur Rechtslage.</p>	<p>Diese Stellungnahme entspricht der grundlegenden Position der gesetzlichen Krankenkassen in NRW, die auch dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW schriftlich dargelegt wurde. Demnach halten die gesetzlichen Krankenkassen die im RettG NRW enthaltenen Regelungen betreffend der Finanzierung der Aus- und Weiterbildung der Notfallsanitäter in Ermangelung einer Gesetzgebungskompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen für verfassungswidrig.</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen sieht daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine rechtliche Grundlage, etwaigen Regelungen zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung im Rahmen der Beteiligung bei der Rettungsdienstbedarfsplanung bzw. der darauf beruhenden Gebührenfestsetzung zuzustimmen.</p> <p>Sofern mit den Krankenkassen als Kostenträgern kein Einvernehmen erzielt werden kann, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festsetzungen (§ 12 Abs. 4 Rettungsgesetz NRW). Mit Schreiben vom 26.05.2017 hat die Bezirksregierung Münster der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen mitgeteilt, dass die Planungen als bedarfsgerecht angesehen werden und im Falle der Nichteinigung entsprechende Festsetzungen durch die Bezirksregierung erfolgen würden.</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen nimmt die Stellungnahme der Bezirksregierung zur Kenntnis. Ein Einigungsverfahren vor der Bezirksregierung wird jedoch durch die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen derzeit nicht angestrebt, da die</p>

Nr.		Bedenken, Anregungen, Anmerkungen	Stellungnahme der Verwaltung
			Bezirksregierung Münster bereits mit o.g. Schreiben ihre Rechtsauffassung dargestellt hat.
2	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Landesverband West	Keine Stellungnahme abgegeben	
3	Stadt Bocholt	Keine Anmerkungen zum Rettungsdienstbedarfsplan	
4	DRK Kreisverband Borken e.V.	Die RTW Verfügbarkeits-Problematik in Heek / Schöppingen soll lt. Plan mit einem zusätzlichen 24 Std. KTW als Entlastungsmaßnahme gelöst werden. Aus Sicht des DRK Kreisverbandes wäre es im Hinblick auf längerfristige Lösungen sinnvoll darüber nachzudenken, anstatt des geplanten KTW einen zweiten RTW einzusetzen, um die beschriebenen Engpässe in der RTW Versorgung abzustellen.	Der im nordöstlichen Kreisgebiet vorgeschlagene Krankentransportwagen geht über die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus und soll dazu führen, dass die vorhandenen Rettungswagen u.a. um Krankentransporte entlastet werden und somit für die Notfallrettung zur Verfügung stehen.
5	DRK Kreisverband Borken e.V.	In Südlohn soll ein 8 Std. Tages KTW positioniert werden. Über die geplanten Einsatzzeiten haben wir bereits gesprochen. Wir sehen aber auch bei geringfügiger Veränderung des Beginns und Ende des KTW-Betriebs das Problem, in diesem ungünstigen Zeitkorridor das Fahrzeug langfristig mit Fachpersonal besetzen zu können. Ebenso wäre es auch unter dem Gesichtspunkt der Kompatibilität in der Ablauforganisation der Wache sinnvoll, eher mit einem 12 Std. KTW den Anforderungen gerecht zu werden.	Die Bedenken des DRK Kreisverbandes sind nachvollziehbar. Der Bedarf bzw. Umfang an Krankentransportdienstleistungen ist vom Gutachter ermittelt und entsprechend im Bedarfsplan hinterlegt worden. Das schließt eine geringfügige zeitliche Verschiebung der Besetzzeiten jedoch nicht aus.
6	DRK Kreisverband Borken e.V.	<p>Bezogen auf die Zuordnung des 3. RTW zur Feuerwache in Borken haben wir Ihre Argumentation, dass der Rettungsdienstbedarfsplan keinen weiteren Rettungswachen-Standort in Borken zulässt, zur Kenntnis nehmen müssen.</p> <p>Die bisherige mit uns gemeinsam vorgehaltene Lösung hat u.E. dem Kreis schon eine etatschonende Unterstützung bei der Erreichung der Rettungsdienstziele gebracht.</p> <p>Dass unsere Mitarbeiter, die in den letzten Jahren mit dem 3. RTW nicht nur Spitzen im Rettungswesen abgedeckt haben, auf diese Nachricht mit Enttäuschung reagiert haben, möchte ich nicht unerwähnt lassen. Nach wie vor sind wir bereit, für eine Übergangszeit das Fahrzeug als zusätzliches Bedarfsfahrzeug vorzuhalten.</p> <p>Wir können Ihnen jedoch nicht zusagen, dass Fahrzeug dauerhaft ohne eine Nutzung und Refinanzierung vorhalten zu können. Wir bitten noch mal darauf zu achten, dass das DRK mit seinen Ehrenamtlichen stets zuverlässig seine Verpflichtungen im Bevölkerungsschutz wahrnimmt. Dies sollte bei solchen Veränderungen mit bedacht werden.</p>	<p>Der DRK Kreisverband hat sich in der Vergangenheit immer als zuverlässiger Partner für den Rettungsdienst des Kreises Borken erwiesen. Die Bedenken sind nachvollziehbar.</p> <p>Der Bedarf an Fahrzeugen und Wachenstandorte für die Notfallrettung ist vom Gutachter wie vorgeschlagen ermittelt worden. Ein weiterer Standort für den Versorgungsbereich Borken ist nicht vorgesehen.</p>

7	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Münsterland / Soest	Keine Stellungnahme abgegeben	
8	Malteser Hilfsdienst e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben	
9	Unternehmerverband Privater Rettungsdienste NRW e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben	
10	Kommunale Gesundheits- konferenz	Keine Anmerkungen zum Rettungsdienstbedarfsplan	

Sonstige Beteiligte

Nr.		Bedenken, Anregungen, Anmerkungen	Stellungnahme der Verwaltung
11	Stadt Ahaus	Die in dem Entwurf dargestellten Einsatzzahlen beziehen sich ausschließlich auf tatsächlich abgerechnete Einsätze. Alle darüber hinausgehenden Einsätze (z.B. Fehlfahrten) bzw. der daraus resultierende Aufwand sind nicht beziffert, haben aber dennoch Auswirkungen auf die rettungsdienstliche Leistungsfähigkeit bzw. Inanspruchnahme.	Die Anmerkung ist nachvollziehbar. a) Die Berechnung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung durch die Fa. ORGAKOM ist auf Basis aller Einsatzdaten erfolgt. In die Berechnung sind u.a. Fehlfahrten, durchschnittliche Einsatzdauer, Ausfallzeiten berücksichtigt worden. b) Ausweisung der abgerechneten Einsätze erfolgt mit Ziel der Datenkongruenz der weiteren Berichte, wie z.B. Haushaltsplan, Geschäftsbericht
12	Stadt Ahaus	Die Rettungswache Ahaus ist gemeinsam mit der Feuerwehr in einem Gebäude untergebracht. Die derzeitige Feuer- und Rettungswache entspricht nicht mehr den heute gültigen Anforderungen in arbeitsschutzrechtlicher und arbeitsmedizinischer Sicht. Insbesondere die Anforderungen zur Schaffung einer Schwarz-Weiß-Trennung und der sachgerechten Unterbringung der RD-Fahrzeuge ist dringend geboten. Eine Überplanung des bestehenden Gelände- und Gebäudekomplexes ist daher erforderlich. Insbesondere die aus den Belangen der Hygiene, des Infektionsschutzes bzw. der Vermeidung der Kontaminationsverschleppung	Derzeit finden Gespräche hinsichtlich der Fortsetzung und Ausgestaltung der weiteren Zusammenarbeit statt. Der bauliche Bedarf wird gesehen. In der Vergangenheit wurde bereits in die elektrotechnische Ertüchtigung der Rettungswache investiert. Über die Umsetzung weiterer Investitionsmaßnahmen,

Nr.		Bedenken, Anregungen, Anmerkungen	Stellungnahme der Verwaltung
		notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen der Arbeitssicherheit sind zu formulieren. (Gefährdungsanalyse)	die über die reine Gebäudeunterhaltung hinausgehen, kann erst beraten werden, wenn die weitere Zusammenarbeit abgestimmt ist.
13	Stadt Ahaus	Eine vertraglich vereinbarte Vergütung für spezifische Sondertätigkeiten und Leitungs- und Verwaltungsaufgaben ist nicht näher beziffert.	Die detaillierten Inhalte der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes und der Stadt Ahaus sind nicht Inhalt des Rettungsdienstbedarfsplanes geworden.
14	Stadt Ahaus	Im Entwurf sind die administrativen Tätigkeiten aufgelistet, die ausschließlich durch den Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes wahrzunehmen sind. Überdies werden durch die Stadt / Rettungswache Ahaus ebenso administrative Aufgaben ausgeführt.	Die detaillierten Inhalte der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes und der Stadt Ahaus sind nicht Inhalt des Rettungsdienstbedarfsplanes geworden.
15	Stadt Ahaus	Auf erforderliche bauliche bzw. räumliche Gestaltungen einer Schwarz-Weiß-Trennung als Grundlage für die wirkungsvolle praktische Umsetzung angemessener Hygienemaßnahmen muss hingewiesen werden, da daraus entstehende Kosten dem Rettungsdienst zuzuordnen sind. Zudem erscheint es angemessen, die Notwendigkeit der Vorhaltung ausgebildeter Desinfektoren und die daraus resultierenden Personalbedarfe zu benennen.	Die detaillierten Inhalte der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes und der Stadt Ahaus sind nicht Inhalt des Rettungsdienstbedarfsplanes geworden. Die Feuer- und Rettungswache Ahaus verfügt bereits über ausgebildete Desinfektoren. Die Kosten hierfür wurden im Rahmen der Betriebskostenabrechnung berücksichtigt.
16	Stadt Ahaus	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst Für eine optimierte Wahrnehmung der Aufgabe Organisatorischer Leiter Rettungsdienst erscheint es notwendig, einen rund um die Uhr verfügbaren Bereitschaftsdienst mit einem geeigneten Fahrzeug einzuführen.	Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst (OrgL) kommt bei Ereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten zum Einsatz. Zu diesem Zweck ist ein auf ehrenamtlicher Basis aufgebautes OrgL-System eingerichtet worden. Aus organisatorischen Gründen ist darauf verzichtet worden, einen festen Bereitschaftsdienst einzuführen bzw. Dienstfahrzeuge vorzuhalten. Soweit von den mitwirkenden Hilfsorganisationen und Feuerwehren für die Fahrten zur Einsatzstelle kein Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann, wird der Transport des OrgL über die Kreisleitstelle organisiert. Die organisatorischen Leiter Rettungsdienst erhalten für ihre Tätigkeit eine einsatzbezogene Pauschale.
17	Stadt Ahaus	Sonderbedarf Zur Deckung des Sonderbedarfes i. S. der Grundschutzkomponenten wird vorgeschlagen, am Standort Ahaus einen zusätzlichen 3.RTW vorzuhalten. Dieser RTW kann aus kombiniert einsetzbarem Personal zur Abdeckung von	Der Bedarf bzw. Umfang an Rettungsdienstleistungen ist vom Gutachter ermittelt und entsprechend im Bedarfsplan hinterlegt worden.

Nr.		Bedenken, Anregungen, Anmerkungen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Einsatzspitzen in der Regel-Notfallrettung sowie für Maßnahmen nach §7 Abs. 4 in Verbindung mit §2 Abs.1 Nr. 3 Rettungsgesetz NRW (MANV) eingesetzt werden. Siehe auch „Handreichung zu Qualitätskriterien und Parametern für die Bedarfsplanung des Rettungsdienstes in Kreisen und kreisfreien Städten“, Städtetag und Landkreistag NRW. -hier MANV-Sockelbedarf und Sonderbedarf an RTW (für wiederkehrende Ereignisse).</p> <p>MANV-Sockelbedarf: Ein Zwitter zwischen Spitzen- und Sonderbedarf stellt die Vorhaltung für den MANV dar. Lange Vorlaufzeiten sind medizinisch nicht vertretbar. Einheiten des Grund- und Spitzenbedarfs können bedingt miteingeplant werden und übernehmen Aufgaben der Organisation, der Erstversorgung und des dringenden Transports. Aufgaben der prioritäten-orientierten medizinischen Versorgung beim MANV müssen nach den Erlass-Vorgaben von Behandlungsplatz-Bereitschaften in unterschiedlicher Einsatzformation wahrgenommen werden. Ihre Bereitstellung verlangt von jedem Träger die Vorhaltung von 10 Funktionen NotSan mit kurzen Ausrückzeiten. Bei Berufsfeuerwehren und hauptamtlichen Feuerwehren ist der Sockelbedarf MANV am wirtschaftlichsten durch Funktionsleihe, also durch die geplante Nutzung schnell verfügbarer Einsatzkräfte darzustellen – hier z.B. insbesondere durch Notfallsanitäter im Feuerwehrdienst.</p>	<p>Die von der Stadt Ahaus genannte Handreichung liegt derzeit nur im Entwurf vor. Dieser ist jedoch mit den Kostenträgern noch nicht abgestimmt.</p> <p>Nach derzeitigen Auffassung der Krankenkassen als Kostenträger handelt es sich bei einer Vorhaltung für den MANV-Fall nicht um Kosten des Rettungsdienstes.</p>
18	Stadt Borken	<p>Das Einsatzaufkommen der (Feuer- und) Rettungswachen sollte, wie bei der Darstellung des Einsatzaufkommens der Kreisleitstelle, den tatsächlichen Alarmierungen entsprechen. Durch Fehlalarme oder auch nicht abrechenbare Einsätze werden grundsätzlich Einsatzpersonal und -mittel gebunden.</p>	<p>Die Anmerkung ist nachvollziehbar.</p> <p>a) Die Berechnung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung durch die Fa. ORGAKOM ist auf Basis aller Einsatzdaten erfolgt. In die Berechnung sind u.a. Fehlfahrten, durchschnittliche Einsatzdauer, Ausfallzeiten berücksichtigt worden.</p> <p>b) Ausweisung der abgerechneten Einsätze erfolgt mit Ziel der Datenkongruenz der weiteren Berichte, wie z.B. Haushaltsplan, Geschäftsbericht</p>
19	Stadt Borken	<p>Die für die Feuer- und Rettungswache Borken vorgesehene Erweiterung der Vorhaltezeiten des KTW wie auch die Stationierung eines dritten RTW wird ausdrücklich begrüßt. Im Rahmen der Dienst- und Arbeitszeitgestaltung sollen jedoch, die Besetzzeiten für KTW und RTW 3 auf 07:30 Uhr vorzuverlagern</p>	<p>Der Bedarf bzw. Umfang an Krankentransportleistungen ist vom Gutachter ermittelt und entsprechend im Bedarfsplan hinterlegt worden.</p> <p>Das schließt eine geringfügige zeitliche Verschiebung der Besetzzeiten jedoch nicht aus.</p>
20	Stadt Gescher	Keine Stellungnahme abgegeben	
21	Stadt Gronau	<p>Die im Entwurf der Fortschreibung 2017 dargestellten Maßnahmen zur Bewältigung immer steigender Einsatzzahlen scheinen angemessen zu sein und spiegeln den</p>	<p>Die Anmerkung erfordert keine Änderung des Entwurf für den Rettungsdienstbedarfsplans.</p>

Nr.		Bedenken, Anregungen, Anmerkungen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>stetig wachsenden Bedarf wieder. Auch die Umsetzung der Qualifikation zum Notfallsanitäter/ zur Notfallsanitäterin und die Festlegung des Bedarfs hinsichtlich der qualifizierten Besetzung der Rettungsmittel - über die Vorgaben des RettG NRW hinaus - ist sehr positiv zu bewerten. Ebenso ist zu begrüßen, dass je auszubildendem/ r Notfallsanitäter/ in eine 1/3 Stelle für einen Praxisanleiter zur Betreuung des/ der Auszubildenden in Anrechnung gebracht wird.</p>	
22	Stadt Gronau	<p>Für die Feuer- und Rettungswache Gronau ergeben sich ausgedehnte Besetzzeiten für den RTW II und für den KTW. Der RTW II soll künftig täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und der KTW täglich von 07:00 bis 15:00 Uhr besetzt werden.</p> <p>Die Notwendigkeit der ausgedehnten Besetzzeiten ist in Hinblick auf die stetig steigenden Einsatzzahlen unstrittig.</p> <p>Die geplante Ausweitung der Vorhaltestunden im Rettungsdienst bedarf einer Aufstockung des hauptamtlichen Personalstammes an unserer Feuer- und Rettungswache. Entsprechende Stellenbesetzungen sollen kurzfristig erfolgen. Eine Umsetzung der ausgeweiteten Zeiten kann jedoch erst im Anschluss erfolgen.</p>	Die Anmerkung erfordert keine Änderung des Entwurf für den Rettungsdienstbedarfsplans.
23	Gemeinde Heek	Keine Anmerkungen zum Rettungsdienstbedarfsplan	
24	Gemeinde Heiden	Keine Stellungnahme abgegeben	
25	Stadt Isselburg	Keine Stellungnahme abgegeben	
26	Gemeinde Legden	Keine Stellungnahme abgegeben	
27	Gemeinde Raesfeld	Keine Stellungnahme abgegeben	
28	Gemeinde Reken	Keine Anmerkungen zum Rettungsdienstbedarfsplan	
29	Stadt Rhede	Keine Stellungnahme abgegeben	
30	Gemeinde Schöppingen	<p>Die Gemeinde Schöppingen begrüßt die Absicht, die Rettungswache in Heek um einen weiteren KTW mit 8.760 Jahresvorhaltestunden zu ergänzen. Inwieweit durch diese Maßnahme eine Verbesserung der Einsatzzeiten im Rettungsdienst, besonders die Einhaltung der Hilfsfrist von 12 Minuten für die Gemeinde Schöppingen erreicht werden kann, wird jedoch nach wie vor kritisch gesehen. Die Forderung nach einer nachhaltigen Verbesserung des Rettungsdienstes für die Gemeinde Schöppingen wird daher aufrechterhalten.</p>	<p>Der im nordöstlichen Kreisgebiet vorgeschlagene KTW am Standort Heek geht über die vom Gutachten vorgegebene Rettungsmittelvorhaltung deutlich hinaus. Die Ausweitung am Standort Heek soll die Versorgungslage gerade auch im Bereich der Gemeinde Schöppingen verbessern.</p>

Nr.		Bedenken, Anregungen, Anmerkungen	Stellungnahme der Verwaltung
31	Gemeinde Schöppingen	Die Gemeinde Schöppingen nimmt positiv zur Kenntnis, dass das in Schöppingen betriebene First-Responder-System als Ergänzung des Regelrettungsdienstes des Kreises Borken aufrechterhalten bleiben soll. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang jedoch die beabsichtigte Beschaffung eines Notarzteinsatzfahrzeuges als Einsatzfahrzeug für die First-Responder Schöppingen. Bemängelt wird unter anderem die fehlende Möglichkeit, verletzte oder kranke Personen im Einsatzfahrzeug weiter zu behandeln.	Die Aufgabe eines First-Responder-Systems ist die Abwendung akuter lebensbedrohlicher Zustände bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes (z.B. Beginn einer Reanimation, Abbinden bei arterieller Blutung, stabile Seitenlage bei bewusstlosen Patienten ...) Das Fahrzeug der First-Responder dient nur zum Transport der Einsatzkräfte mit der notwendigen Ausrüstung an den Einsatzort. Eine weitergehende Behandlung oder der Transport der Patientinnen und Patienten erfolgt immer durch den Regelrettungsdienst. Die Beschaffung eines RTWs oder KTWs ist daher nicht notwendig.
32	Stadt Stadtlohn	Keine Anmerkungen zum Rettungsdienstbedarfsplan	
33	Gemeinde Südlohn	Keine Stellungnahme abgegeben	
34	Stadt Velen	Keine Anmerkungen zum Rettungsdienstbedarfsplan	
35	Stadt Vreden	Keine Stellungnahme abgegeben	

Ergänzungen

Bedenken, Anregungen oder Anmerkungen zur Entwurfsfassung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst im Kreis Borken

Beteiligte gem. § 12 Rettungsgesetz NRW

Nr.	Bedenken, Anregungen, Anmerkungen	Stellungnahme der Verwaltung
...		

Sonstige Beteiligte

Nr.		Bedenken, Anregungen, Anmerkungen	Stellungnahme der Verwaltung
...			
36	Stadt Gronau	Der Rettungsdienstbedarfsplan basiert auf rein zahlenmäßig erfassten Einsätzen, wobei der Aufwand für Einsatzabbrüche und Fehlfahrten nicht berücksichtigt wird.	Die Berechnung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung durch die Fa. ORGAKOM ist auf Basis aller Einsatzdaten erfolgt. In die Berechnung sind u.a. Fehlfahrten, durchschnittliche Einsatzdauer, Ausfallzeiten berücksichtigt worden.
37	Stadt Gronau	Die Besetzung des RTW II wird in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht im Rettungsdienstbedarfsplan berücksichtigt. Die Notwendigkeit der Besetzung wird seitens des Kreises dennoch gesehen, da in dieser Zeit im Rahmen der Duplizität der RTW II besetzt wird. Es ist erforderlich für die Abdeckung des Rettungsdienstes den RTW II 24 Std. I Tag an 365 Tagen I Jahr vollumfänglich vorzuhalten.	Der Bedarf bzw. Umfang an Rettungsdienstleistungen ist vom Gutachter ermittelt und entsprechend im Bedarfsplan hinterlegt worden. Des Weiteren wird auf die Ausführungen auf Seite 49 vorletzter Absatz verwiesen.
38	Stadt Gronau	Das stetig steigende Einsatzaufkommen und die zeitlich immer länger dauernden Einsätze (z.B. durch eine umfangreiche Versorgung vor Ort oder durch immer häufiger durchzuführende Verlegungen in Fachkrankenhäuser und Spezialkliniken) bindet Fahrzeuge und Personal. Für den Rettungsdienstbereich der Stadt Gronau ist es erforderlich und angemessen, die Rettungsmittel wie folgt zu besetzen: NEF 24 Std./ Tag - 365 Tage / Jahr RTW I 24 Std./ Tag - 365 Tage / Jahr RTW II 24 Std./ Tag - 365 Tage / Jahr KTW 8 Std./ Tag - 365 Tage I Jahr (von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr)	Die von der Stadt Gronau geforderten Vorhaltestunden entsprechen den im Bedarfsplan festgesetzten Zeiten. Ausnahme RTW II siehe oben.
39	Stadt Gronau	Nicht berücksichtigt ist die Besetzung weiterer Rettungsmittel (Reserven) durch Rettungsdienstpersonal (z.B. bei Großeinsätzen oder zur Spitzenabdeckung) sowie die Bereitstellung von Führungskräften bei MANV - Einsätzen (OrgL).	Nach derzeitigen Auffassung der Krankenkassen als Kostenträger handelt es sich bei einer Vorhaltung für den MANV-Fall nicht um Kosten des Rettungsdienstes.

Nr.		Bedenken, Anregungen, Anmerkungen	Stellungnahme der Verwaltung
			Hinsichtlich der Organisatorischen Leitung Rettungsdienst wird auf die Seite 60 verwiesen.
40	Gemeinde Legden	Keine Anmerkungen zum Rettungsdienstbedarfsplan	